

Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung

zur Beseitigung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Lichtenau, ausgenommen Verbrennungen im Wald

Aufgrund der nachstehenden Rechtsgrundlagen in jeweils geltender Fassung

- § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705)
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NW S. 602)
- Ziffer 30.1.14 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 (GV. NW S. 360/546)

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass **im Gebiet der Stadt Lichtenau** Schlagabraum einschließlich Hecken- und Baumschnitt aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzhecken, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen jeweils im Zeitraum
vom 02. November bis zum 31. März

unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf. Unter den gleichen Voraussetzungen zugelassen werden ferner Verbrennungen aus kulturtechnischen Gründen.

Auflagen:

1. Verbrannt werden darf nur an Werktagen in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück). Es ist nicht gestattet, zum Zwecke des Erreichens einer für die Verbrennung erforderlichen Mindestmenge (ca. 2 m³) anderweitig angefallenen Schlagabraum zu sammeln.
3. Der Schlagabraum muss zu Haufen aufgeschichtet werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
4. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - 300 m von Bundesautobahnen,
 - 100 m von sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

1. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
2. Bei starkem Wind und bei Wetter mit mangelndem Luftaustausch (sog. Inversionswetterlagen) darf nicht verbrannt werden. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind sofort zu löschen.
3. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, damit Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden. Ist das nicht möglich, sind die Haufen unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten.
4. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine mindestens 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist.
5. In einem Umkreis von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
6. Sonstige die Verbrennung regelnde Rechtsgrundlagen, wie z. B. das Landesimmissionsschutzgesetz NRW, Landschaftsrecht oder gemeindliches Ortsrecht, sind zu beachten. Verboten ist z. B. das Verbrennen in Naturschutzgebieten.
7. Die geplante Verbrennung ist mindestens **24 Stunden vorher** unter Angabe der genauen Ortslage, des Datums, der Uhrzeit und der telefonischen Erreichbarkeit des/der Verantwortlichen dem Ordnungsamt der Stadt Lichtenau anzuzeigen. Die örtliche Ordnungsbehörde informiert die Kreisfeuerwehrzentrale in Büren-Ahden.
8. Den zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, im Einzelfall Schlagabraumverbrennungen zu untersagen, insbesondere wenn das unter ordnungs-, abfall- oder immissionsschutzrechtlichen Aspekten geboten ist.
9. Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Begründung:

Als Abfall anfallender Schlagabraum ist nach den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen vorrangig unter Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten, zu verwerten. Möglichkeiten dazu bieten sich z. B. an durch die Eigenverwertung nach Schreddern des Materials sowie durch die Anlieferung bei den Grünabfall-Annahmestellen bei den Städten/Gemeinden und bei der Zentraldeponie des Kreises.

Soweit Schlagabraum durch Verbrennen beseitigt wird, handelt es sich um eine grundsätzlich **nicht zulässige Abfallbehandlung außerhalb einer dafür vorgesehenen Anlage**. Durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung kann die zuständige Behörde jedoch Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Im Interesse des Forstschutzes, der ordnungsgemäßen Durchführung von Pflegemaßnahmen von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie von Ufergehölzen und auch unter Berücksichtigung der Erschwernisse für die Grundstückseigentümer im Außenbereich habe ich entschieden, zeitlich befristet die Verbrennung zuzulassen.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verbrennen von Schlagabraum ansonsten, d.h. im Zeitraum von 01. April bis 01. November, nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung im Einzelfall zulässig ist. Die Anträge sind der Stadtverwaltung Lichtenau vorzulegen.

Das Verbrennen von Stroh im Rahmen der Landwirtschaft ist **ganzjährig** ebenfalls nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung gestattet.

Wegen der vorhandenen anderweitigen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten, (Kompostieren, Entsorgung über die Bioabfalltonne) ist es auch weiterhin nicht zulässig, pflanzliche Abfälle, die in Kleingärten anfallen durch Verbrennen zu beseitigen.

Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Lichtenau einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Lichtenau, den 09.11.2006

Stadt Lichtenau

Der Bürgermeister


Wange